

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung

A. Problem und Ziel

In den Jahren 2004 bis 2011 gab es in Deutschland einen starken Biomassezubau in der Stromerzeugung. Das war ein wichtiger Impuls für die Energiewende, bei dem sich viele Akteure aktiv und innovativ eingebracht haben, indem sie z. B. klimaschädliche Gülle als Strom nutzbar gemacht oder zur Versorgung mit erneuerbarer Wärme beigetragen haben. Für viele dieser Anlagen endet schrittweise die 20-jährige Erstförderung. Viele Anlagenbetreiber und deren Wärmekunden sorgen sich vor diesem Hintergrund um ihre Zukunft.

Diese Anlagen müssen zukünftig im klimaneutralen Stromsystem hochflexibel sein, um Solar- und Windenergie optimal ergänzen zu können. Zwar gab es bereits in der Vergangenheit mit Flexibilitätszuschlag und -prämie Anreize zur flexiblen Fahrweise von Biogasanlagen. Allerdings greifen diese Anreize noch nicht ausreichend.

Mit den Regelungen werden daher einerseits verstärkt Anreize zur flexiblen Fahrweise der Anlagen gesetzt. Andererseits wird für Biogasbestandsanlagen und insbesondere für solche, die an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind, die Planungssicherheit für eine Anschlussförderung verbessert.

B. Lösung

Um die flexible Fahrweise der Anlagen anzureizen, wird zukünftig die Förderung für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden gezahlt, nicht mehr auf einen Anteil der jährlichen Bemessungsleistung. Außerdem wird der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro pro Kilowattstunde (kWh) auf 100 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung angehoben. Zudem soll die Förderung künftig bereits bei schwach positiven Preisen entfallen.

Um die Planungssicherheit für Biogasbestandsanlagen zu erhöhen, erfolgt bis Ende 2027 ein Zuschlagsverfahren, in dem solche Anlagen bevorzugt bezuschlagt werden, die an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Gleichzeitig wird die Südquote endgültig aufgehoben. Außerdem werden die Ausschreibungsmengen moderat angehoben, bei deutlicher Anhebung der Mengen in den kommenden zwei Jahren. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Ausschreibungen in den Jahren 2025 und 2026 gelegt, so dass eine schnelle Anschlussperspektive

besteht. Außerdem wird die Anschlussförderung für die Anlagen von bisher zehn auf zwölf Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine. Mit den beschriebenen Regelungen wird Biogasanlagen eine Anschlussperspektive eröffnet und die flexiblere Fahrweise der Anlagen wird nachhaltig angereizt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket teurer gegenüber dem Status quo. Durch die Systemumstellung auf förderfähige Betriebsstunden, das Aussetzen der Förderung bei niedrigen Strompreisen sowie den Anreiz für Anlagenbetreibende, früher aus der alten kostenintensiveren Förderung in das neue Förderdesign zu wechseln, können trotz der Verlängerung der Förderdauer von zehn Jahre auf zwölf Jahre als Kompensation für den früheren Förderanstieg insgesamt im Vergleich zum Status quo Kosten für das EEG-Konto gespart werden. Diese Kosteneinsparung wird genutzt, um den Flexibilitätszuschlag von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW anzuheben und damit die wirtschaftlichen Bedingungen pro Anlage zu verbessern. Im Status quo kostet die Ausschreibung von 1.300 Megawatt (MW) Biomasse zwischen 2025 und 2028 (2.000 MW inkl. Biomethan-Verschiebung) bis zum Förderende 9,95 Mrd. Euro. Die vorgeschlagenen Maßnahmen senken die Gesamtkosten auf 8,32 Mrd. Euro. Um die Anschlussperspektive für Anlagen weiter zu verbessern, wird die Ausschreibungsmenge um 750 MW auf insgesamt 2.054 MW (2.750 MW inkl. Biomethan) zu Kosten von 3,15 Mrd. Euro erhöht. Damit belaufen sich die Kosten des Gesamtpakets auf 11,47 Mrd. Euro – also eine Erhöhung der Kosten gegenüber der aktuellen Regelung im EEG von ca. 1,52 Mrd. Euro. Demgegenüber ist eine weitere Nutzung flexibler heimischer Bioenergie kostendämpfend durch geringere Redispatchkosten im Stromsystem sowie durch die Vermeidung von fossilen Importen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten, welche in Summe nachgereicht werden.

Länder und Kommunen:

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft in den Jahren 2025 und 2026 jeweils insgesamt ein geschätzter Gesamtaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 1.160.000 Euro bis 1.400.000 Euro und im Jahr 2027 ein geschätzter Gesamtaufwand der Wirtschaft von ca. 460.000 Euro bis 700.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand, welcher nachgereicht wird.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Das vorliegende Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51a folgende Angabe eingefügt:
„§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. „Betriebsviertelstunde“ die Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,“.
 - b) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:
„47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,“.
3. § 28c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „826“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
 - „4. im Jahr 2026 826 Megawatt zu installierende Leistung,
 5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und
 6. Im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.
4. § 39d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bestandsanlagen“ durch die Wörter „bestehende Biomasseanlagen“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zu-

schlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumens, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.“

5. § 39g wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind“ durch die Wörter „die zum Zeitpunkt des Gebotstermins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 39i Absatz 2a“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 2“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.“
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „elften“ durch die Angabe „13.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen

 - a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,
 - b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und
 - c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt.“
6. In § 39h Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
7. § 39i wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,

3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt.“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Strom aus Biomasseanlagen“ die Wörter „, die feste Biomasse einsetzen,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Höchstbemessungsleistung im Sinn von Satz 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach den §§ 39 und 39d erhalten haben, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 10 000 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat. Im ersten Jahr der Inanspruchnahme des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 reduziert sich

1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben,

a) ab dem 1. Januar des fünften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,

b) ab dem 1. Januar des siebten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,

c) ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,

d) ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden,

2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben,

a) ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,

b) ab dem 1. Januar des achten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,

c) ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,

d) ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden.

Im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.“

8. § 39k Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) (weggefallen)“.

9. § 44b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom

1. aus Anlagen im Sinn von § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und

2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.“

10. § 50a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erzeugten Strommenge“ die Wörter „oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge“ eingefügt.

11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

„§ 51b

Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen

Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben, verringert sich der anzulegende Wert auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.“

12. § 100 Absatz 37 wird wie folgt gefasst:

„(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.“

13. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen setzen Anreize zur Flexibilisierung von Biogasanlagen. Biogas muss im klimaneutralen Stromsystem hochflexibel sein, um die Solar- und Windenergie gut ergänzen zu können. Weiterhin zielen die Regelungen darauf ab, den Biogasbestandsanlagen (insbesondere Anlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) Planungssicherheit für eine Anschlussförderung zu geben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die flexible Fahrweise von Biogasanlagen Anlagen anzureizen, wird ein neues Fördermodell eingeführt: Künftig wird die Förderung für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden gezahlt, nicht mehr auf einen Anteil der jährlichen Bemessungsleistung. Außerdem wird der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro pro Kilowattstunde auf 100 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung angehoben. Zudem soll die Förderung künftig bereits bei schwach positiven Preisen entfallen.

Um die Planungssicherheit für Biogasbestandsanlagen zu erhöhen, erfolgt bis Ende 2027 ein Zuschlagsverfahren, in dem Bestandsanlagen bevorzugt bezuschlagt werden, die an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Gleichzeitig wird die Südquote endgültig aufgehoben. Außerdem werden die Ausschreibungsmengen moderat angehoben, bei deutlicher Anhebung der Mengen in den kommenden zwei Jahren. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Ausschreibungen in den Jahren 2025 und 2026 gelegt, so dass eine schnelle Anschlussperspektive besteht. Außerdem wird die Anschlussförderung für die Anlagen von bisher zehn auf zwölf Jahre verlängert.

III. Alternativen

Keine. Mit den beschriebenen Regelungen wird Biogasanlagen eine Anschlussperspektive eröffnet und die flexiblere Fahrweise der Anlagen wird nachhaltig angereizt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länder-übergreifend organisierten Strommarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket teurer gegenüber dem Status quo. Durch die Systemumstellung auf förderfähige Betriebsstunden, das Aussetzen der Förderung bei niedrigen Strompreisen, sowie den Anreiz für Anlagenbetreibende früher aus der alten kostenintensiveren Förderung in das neue Förderdesign zu wechseln, können trotz der Verlängerung der Förderdauer von zehn Jahre auf zwölf Jahre als Kompensation für den früheren Förderumstieg insgesamt im Vergleich zum Status quo Kosten für das EEG-Konto gespart werden. Diese Kosteneinsparung wird genutzt, um den Flexibilitätszuschlag von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW anzuheben und damit die wirtschaftlichen Bedingungen pro Anlage zu verbessern. Im Status quo kostet die Ausschreibung von 1.300 MW Biomasse zwischen 2025 und 2028 (2.000 MW inkl. Biomethan-Verschiebung) bis zum Förderende 9,95 Mrd. Euro. Die vorgeschlagenen Maßnahmen senken die Gesamtkosten auf 8,32 Mrd. Euro. Um die Anschlussperspektive für Anlagen weiter zu verbessern, wird die Ausschreibungsmenge um 750 MW auf insgesamt 2.054 MW (2.750 MW inkl. Biomethan) zu Kosten von 3,15 Mrd. Euro erhöht. Damit belaufen sich die Kosten des Gesamtpakets auf 11,47 Mrd. Euro – also eine Erhöhung der Kosten gegenüber der aktuellen Regelung im EEG von ca. 1,52 Mrd. Euro.

Aufgrund der Neuregelung entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten. Die Berechnung dieser Kosten wird nachgereicht.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Biomasse sind in den Jahren 2025 bis 2028 2.054 MW Ausschreibevolumen vorgesehen. Die Wärmeprivilegierung gilt für die Jahre 2025 bis 2027 und betrifft ein Ausschreibevolumen von 1.978 MW. Schätzungsweise könnten insgesamt 70 Prozent der Anlagen, die neu an diesen Ausschreibungen teilnehmen (etwa 1.980 Anlagen), also grob 1.390 Anlagen über einen Zeitraum von drei Jahren von der Privilegierung Gebrauch machen. Auf Grundlage der zugrundeliegenden Ausschreibungsmengen ist davon auszugehen, dass im Jahr 2025 580 Anlagen, im Jahr 2026 etwa 580 Anlagen und im Jahr 2027 etwa 230 Anlagen betroffen sein werden.

Da Gebotsmengen aus leerlaufenden Biomethanausschreibungen im Folgejahr auf die Biomasseausschreibungen angerechnet werden, kann sich das Ausschreibevolumen in den Jahren 2025 bis 2027 auf maximal 2.500 MW erhöhen. In diesem Fall könnten etwa 1.750 Anlagen betroffen sein. Auf die einzelnen Jahre aufgeteilt kann dies in den Jahren 2025 und 2026 bis zu 700 und im Jahr 2027 bis zu 350 Anlagen betreffen.

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft in den Jahren 2025 und 2026 jeweils insgesamt ein geschätzter Gesamtaufwand der Wirtschaft in Höhe von ca. 1.160.000 Euro bis 1.400.000 Euro und im Jahr 2027 ein geschätzter Gesamtaufwand der Wirtschaft von ca. 460.000 Euro bis 700.000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Bund

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes im Einzelnen im Rahmen der Biomasseausschreibungen, § 39d EEG 2023

Das Ausschreibungsvolumen für Biogas wird mit dem Biogaspaket um 426 MW für 2025 und 2026 erhöht, im Jahr 2027 um 26 MW erhöht und im Jahr 2028 um 224 MW gesenkt. Es wird davon ausgegangen, dass dies in den ersten beiden Jahren zu einer deutlich spürbaren Erhöhung der Gebotszahlen führen wird. Gleichzeitig steigen durch die neuen Regelungen die Komplexität der Gebotsprüfung und Zuschlagserteilung und es müssen zusätzliche Angaben für fast alle Gebote geprüft werden. Im Ergebnis steigt also auch der Aufwand für eine Mehrzahl der Gebote. Die Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands wird nachgereicht.

bb) Länder und Kommunen

Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt der Länder und Kommunen.

3. Weitere Kosten

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Zuschlagsverfahren, nach dem Biogasbestandsanlagen mit bestehendem Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung in den Ausschreibungen bevorzugt bezuschlagt werden, erfolgt nur bis Ende 2027. Danach findet das reguläre Zuschlagsverfahren statt.

Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen der generellen Evaluierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung der Definition der Betriebsviertelstunde in § 3 Nummer 7a EEG 2023 ist erforderlich, weil künftig die Förderung von Biomasseanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, nicht mehr anhand der Bemessungsleistung erfolgt. Vielmehr erhalten die Anlagen nur noch für eine bestimmte Zahl von Betriebsviertelstunden eine Vergütung. Jede volle Stunde eines Tages besteht aus vier Viertelstunden jeweils beginnend mit der vollen Stunde. Die erste Viertelstunde eines Tages sind die Minuten von 0:00 Uhr bis 0:15 Uhr, die letzte Viertelstunde eines Tages sind die Minuten von 23:45 bis 0:00 Uhr.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der Definition der Wärmeversorgungseinrichtung in § 3 Nummer 47a EEG 2023 ist erforderlich, weil bestehende Biomasseanlagen mit bestehendem Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung in den Ausschreibungen bis Ende 2027 unter eine Quote fallen und vorrangig bezuschlagt werden. Das Zuschlagsverfahren ist in § 39d EEG 2023 geregelt. Der Begriff der Wärmeversorgungseinrichtung in § 3 Nummer 47a EEG 2023 gilt dabei nur für die Zwecke der Zuschlagserteilung und hat keine Gültigkeit darüber hinaus. Damit ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Förderung für bestehende Biomasseanlagen die Auswirkungen auf die Wärme- und Kälteversorgung berücksichtigen und auch kleinere, bürgernahe Projekte, wie beispielsweise Bioenergiedörfer, eine Zukunftsperspektive erhalten.

Der Begriff umfasst eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude aus einer Biomasseanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 kW. Hierfür ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der leitungsgebundenen Einrichtung um ein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes oder ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Wärmeplanungsgesetzes handelt. Maßgeblich ist, dass die leitungsgebundene Einrichtung der Versorgung von mindestens zwei Gebäuden dient, und dass die Wärme zumindest teilweise über eine Biomasseanlage bereitgestellt wird. Als weitere Voraussetzung muss die Biomasseanlage, an die die Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen ist, eine thermische

Gesamtnennleistung von mindestens 300 kW aufweisen. Die thermische Gesamtnennleistung beschreibt dabei die vom Hersteller genannte Summe aus der elektrischen Leistung und der nutzbaren Wärmeleistung.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 6 EEG 2023 werden die Ausschreibungsmengen der Biomasseausschreibungen angehoben. Damit soll den Überzeichnungen in den vorausgegangenen Ausschreibungen begegnet werden. In den Jahren 2025 bis 2028 soll das Volumen von ehemals 1.300 MW auf insgesamt 2.054 MW angehoben werden. Dies verteilt sich abgestuft auf die einzelnen Jahre.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in § 39d Absatz 1 EEG 2023 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 39d Absatz 2 und 3 EEG 2023 wird ein gesondertes Zuschlagsverfahren für die Zeit vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bis zu 31. Dezember 2027 eingeführt. Ziel dieses geänderten Zuschlagsverfahrens ist es, bestehende Biomasseanlagen mit einem Anschluss an eine bestehende Wärmeversorgungseinrichtung eine verbesserte Zuschlagschance einzuräumen. Viele dieser Anlagen stehen kurz vor dem Auslaufen ihrer 20-jährigen Vergütungsdauer. Das im EEG begrenzte Ausschreibungsvolumen von insgesamt 2 GW für die Jahre 2025 und 2028 reicht nur für einen Teil der Bestandsanlagen aus. Entsprechend sind die Biomasseausschreibungen derzeit stark überzeichnet. Daher besteht nicht für all diese Anlagen eine Anschlussperspektive. Zuschläge erhielten zuletzt insbesondere Bietende, die mit „Kampfpreisen“ in die Ausschreibung gehen, da sie den Betrieb der Anlage nur noch für wenige Jahre planen und folglich keine für den dauerhaften Betrieb erforderlichen Investitionen einkalkulieren. Dieser Preisvorteil benachteiligt insbesondere Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Wärmeversorgungseinrichtung, da diese aufgrund der verpflichtenden Wärmelieferung auf einen dauerhaften Betrieb ausgelegt sein müssen. Energiepolitisch ist es jedoch erstrebenswert, gerade solche Biomasseanlagen im Betrieb zu halten, die auch an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Sollten diese Biogasanlagen keine Anschlussförderung erhalten, wird nicht nur eine Stromerzeugungsanlage stillgelegt, sondern es droht auch die Stilllegung von Teilen der lokalen Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien. Biogasbasierte Wärmeversorgungseinrichtungen leisten in vielen Orten, vor allem im ländlichen Raum einen teils erheblichen Beitrag zur Wärmewende. Vor diesem Hintergrund soll eine Quote für Biogasanlagen mit angeschlossener Wärmeversorgungseinrichtung eingeführt werden, um auch diesen Anlagen einen fairen Zugang zu einer Anschlussförderung zu ermöglichen. Damit werden der ressourcenschonende Einsatz von Biomasse, die Versorgungssicherheit und die Wärmewende unterstützt.

Mit der Regelung wird also ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie zum Erhalt der bestehenden erneuerbaren leitungsgebundenen Wärmeversorgung aus bestehenden Biogasanlagen bezweckt. Unter den bestehenden Biogasanlagen gibt es einen Anteil reiner Biogasanlagen mit ausschließlicher Stromerzeugung und Stromeinspeisung und einen weiteren Anteil, welche im KWK-Betrieb fahren. Um diesen Anteil von Bestandsanlagen mit vorhandenem Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung eine Zukunftsperspektive über die Anschlussförderung zu geben, sollen sie vorrangig bezuschlagt werden. Die Höhe der Quote für die vorrangige Bezuschlagung stellt immer noch ausreichend Wettbewerb unter den Bestandsanlagen mit bestehendem Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung sicher. Aus Gründen der Gesamtsystemsicht ist dies eine wichtige Maßnahme, da ansonsten die KWK-Biogasanlagen nach Auslaufen ihrer 20-jährigen EEG-Förderung ohne Zukunftsperspektive stillgelegt werden müssten und neben der fehlenden Stromerzeugung vor allem die lokale erneuerbare Wärmeerzeugung ersatzlos wegfallen würde. Dabei könnte eine Stilllegung die Wärmeplanung vor Ort und die Einhaltung der Dekarbonisierungsvorgaben für Betreiber bestehender Wärmenetze nach dem Wärmeplanungsgesetz oder Gebäudenetze nach dem Gebäudeenergiegesetz erheblich erschweren.

Die vorrangige Bezuschlagung erfolgt zweistufig, um in einem ersten Schritt der Separierung der Gebote zunächst den Bestandsanlagen Vorrang zu geben, deren EEG-Vergütung vor dem 1. Januar 2029 ausläuft und in einer zweiten Separierung dann den Anlagen mit Auslaufen der Förderung vor dem 1. Januar 2031.

Mit der Änderung in § 39d Absatz 2 EEG 2023 wird das Zuschlagsverfahren für den Fall geregelt, dass die Ausschreibungen insgesamt nicht unterzeichnet sind, also die eingereichte Gebotsmenge insgesamt mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Das Zuschlagsverfahren findet dabei dreistufig statt.

Auf der ersten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft. Dabei werden solange Gebote bezuschlagt, bis 50 Prozent der in diesem Gebotstermin zu vergebenden Gebotsmenge erstmals überschritten ist.

Auf der zweiten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2030 ausläuft. Dabei werden diese Gebote solange bezuschlagt, bis 70 Prozent der in diesem Gebotstermin zu vergebenden Gebotsmenge erstmals überschritten ist. Das bedeutet einerseits, dass bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung schon Ende 2028 ausläuft, auch unter diese Quote fallen können. Wenn also mehr als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens für diese Anlagen eingegangen sind, können diese Anlagen auch auf der zweiten Stufe bezuschlagt werden. Auf dieser Stufe konkurrieren dann also bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2028 ausläuft und bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft. Andererseits bedeutet die Formulierung auch, dass die Quote der ersten Stufe „aufgefüllt“ werden kann: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens, werden die auf der ersten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der zweiten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Auf der dritten Stufe werden dann alle übrigen Gebote bezuschlagt, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals überschritten ist. Auch auf dieser Stufe, können Geboten für Anlagen bezuschlagt werden, die unter die ersten beiden Stufen fallen, wenn diesen Gebote auf den beiden ersten Stufen noch keine Zuschläge erteilt wurden. Auf dieser Stufe konkurrieren also alle Anlagen miteinander: bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung (unabhängig davon, wann die Förderung ausläuft), bestehende Biomasseanlagen ohne Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung und Neuanlagen. Auch auf dieser Stufe können die Quoten der ersten beiden Stufen „aufgefüllt“ werden: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 70 Prozent des Ausschreibungsvolumens, werden die auf der zweiten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der dritten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Mit der Änderung in § 39d Absatz 3 EEG 2023 wird das Zuschlagsverfahren für den Fall geregelt, dass die Ausschreibungen unterzeichnet sind, also die eingereichte Gebotsmenge unterhalb der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht. Anknüpfungspunkt für die Zuschlagsquoten ist in diesem Fall nicht das Ausschreibungsvolumen, sondern die Menge aller an einem Gebotstermin zugelassenen Gebote.

Das Zuschlagsverfahren findet auch hier dreistufig statt. Auf der ersten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft. Dabei werden solange Gebote bezuschlagt, bis 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist.

Auf der zweiten Stufe werden bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bezuschlagt, deren Förderung bereits bis Ende 2030 ausläuft. Dabei werden diese Gebote solange bezuschlagt, bis 60 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist. Das bedeutet einerseits, dass bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung schon Ende 2028 ausläuft, auch unter diese Quote fallen können. Wenn also mehr Gebote als 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote für diese Anlagen eingegangen sind, können diese Anlagen auch auf der zweiten Stufe bezuschlagt werden. Auf dieser Stufe konkurrieren dann also bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2028 ausläuft, und bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft. Andererseits bedeutet die Formulierung auch, dass die Quote der ersten Stufe „aufgefüllt“ werden kann: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bereits bis Ende 2028 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 40 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote, wer-

den die auf der ersten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der zweiten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Auf der dritten Stufe werden dann alle übrigen Gebote bezuschlagt, bis eine Menge von 80 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote erstmals überschritten ist. Auch auf dieser Stufe, können Gebote für Anlagen bezuschlagt werden, die unter die ersten beiden Stufen fallen, wenn diesen Geboten auf den beiden ersten Stufen noch keine Zuschläge erteilt wurden. Auf dieser Stufe konkurrieren also alle Anlagen miteinander: bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung (unabhängig davon wann die Förderung ausläuft) bestehende Biomasseanlagen ohne Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung und Neuanlagen. Auch auf dieser Stufe können die Quoten der ersten beiden Stufen „aufgefüllt“ werden: Wenn für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren Förderung bis Ende 2030 ausläuft, weniger Gebote eingehen als 60 Prozent der in diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge aller zugelassenen Gebote, werden die auf der zweiten Stufe nicht bezuschlagten Mengen der dritten Stufe hinzugerechnet. Damit gehen insgesamt keine Ausschreibungsmengen verloren.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 wird geregelt, dass sich künftig nur solche bestehende Biomasseanlagen in den Ausschreibungen bewerben können, der Förderung noch für höchstens fünf Jahre besteht. Bisher galt, dass sich solche Anlagen bewerben können, deren Förderung noch für acht Jahre gilt. Mit der Verkürzung dieses Zeitraumes wird erreicht, dass sich Bestandsanlagen nicht mehr alle auf einmal, sondern hintereinander in einem Gebotstermin bewerben können. Das entzerrt den Andrang auf eine Anschlussförderung und entlastet so die überzeichneten Ausschreibungen. Der Zeitraum ist jedoch weiterhin noch früh genug gewählt, als dass Anlagen sich bereits frühzeitig auf einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlage einstellen können und entsprechende Investitionen und Reparaturen auf den Weiterbetrieb auslegen können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023 wird die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Bisher hatten die Anlagenbetreiber fünf Jahre Zeit, um in die Anschlussförderung zu wechseln. Diese Frist wird jetzt verkürzt, damit die Anlagenbetreiber möglichst schnell in die systemdienlichere Anschlussförderung wechseln. Im Gegenzug wird die Laufzeit der Anschlussförderung auf zwölf Jahre verlängert.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in § 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ab dem Wechsel der bestehenden Biomasseanlagen in die Anschlussförderung gilt für diese Anlagen die Rechtslage, die zum Zeitpunkt des Gebotstermins galt, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde. Dies dient lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in § 39g Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen in § 39i EEG 2023.

Mit dem neuen § 39g Absatz 4 Satz 3 EEG 2023 wird geregelt, dass der Förderanspruch für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, die einen Zuschlag nach § 39d Absatz 2 Satz 6 oder 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 EEG 2023 erhalten haben, nur dann besteht, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass sie tatsächlich bereits am 1. Januar 2024 und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren. Hierfür müssen die Anlagenbetreiber die Bescheinigung eines Umweltprüfers vorlegen. Die Regelung soll einen Missbrauch des neu in § 39d EEG 2023 neu geregelten Zuschlagsverfahrens vermeiden.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in § 39g Absatz 5 Nummer 1 EEG 2023 ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der Anschlussförderung von zehn Jahren auf zwölf Jahre.

Die Ergänzung in § 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023 ist erforderlich, damit das in § 39d EEG 2023 neu geregelte Zuschlagsverfahren durchgeführt werden kann. Wenn die Bieter als bestehende Biomasseanlage mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen sie eine entsprechende Eigenerklärung abgeben.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung in § 39h Absatz 3 Satz 1 EEG wird der Zeitraum der Anschlussförderung von zehn Jahren auf 12 Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgt, weil den bestehenden Anlagen künftig nur noch zwei Jahre bleiben, um in die Anschlussförderung zu wechseln. Dies erfolgt, damit die Anlagen schneller in das neue Förderdesign wechseln. Im Gegenzug wird der Zeitraum der Anschlussförderung verlängert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 wird der sog. Maisdeckel verschärft. Der Anteil von Mais und Getreidekorn, der in den Anlagen eingesetzt werden darf, wird nun schneller reduziert. Damit soll das Ziel unterstützt werden, den Fokus der Biomasseverstromung weiter weg von der Anbaubiomasse hin zu mehr Gülle-, Abfall- und Reststoffverwertung zu verlagern.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2023 werden die Förderbeschränkungen auf 45 Prozent der Bemessungsleistung für Biogasanlagen gestrichen. Grund hierfür ist, dass die Biogasanlagen künftig nur noch für die Stromerzeugung gefördert werden, die sie in einer bestimmten Anzahl von Betriebsviertelstunden erzeugen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu eingefügten § 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023 wird die Förderung von Biogasanlagen umgestellt. Künftig erhalten die Anlagenbetreiber keine Förderung in für 45 Prozent der Bemessungsleistung. Vielmehr erhalten sie nur noch für die Strommengen eine Förderung, die in den 10.000 Betriebsviertelstunden eingespeist werden, in denen die Anlage den meisten Strom produziert. Dabei dürfen die Anlagen über die förderfähigen Stunden hinaus Strom produzieren. Sie erhalten hierfür jedoch keine Förderung.

Die Förderung erfolgt dabei weiterhin in der Form der Marktprämie, die wie üblich nach den Vorgaben von Anlage 1 zum EEG 2023 berechnet wird. Mit dieser neuen Art der Förderung soll ein möglichst flexibler Betrieb der Anlagen erreicht werden. Anlagenbetreibenden bleibt es hierbei selbst überlassen, wann diese Stunden genutzt werden und mit wieviel Leistung dabei eingespeist werden soll. Im Stromsystem der letzten 20 Jahre war es wichtig, so viel erneuerbaren Strom wie möglich einzuspeisen. Im Stromsystem der Zukunft werden die großen Strommengen jedoch hauptsächlich von den volatilen Energieerzeugern Wind und Photovoltaik (PV) geliefert werden. Biomasse als eine steuerbare erneuerbare Energie muss in diesem zukünftigen System die Lücken füllen, die Wind und PV lassen. Die Umstellung auf förderfähige Betriebsstunden reizt eine strommarktoptimierte und somit systemdienliche Fahrweise in Ergänzung zu Wind und PV deutlich besser an als eine Beschränkung der Bemessungsleistung und gibt den Anlagenbetreibern mehr Freiheiten, am Strommarkt teilzunehmen.

Nach § 39i Absatz 2a Satz 2 EEG 2023 reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Viertelstunden in dem Jahr, in dem die Förderung erstmal in Anspruch genommen wird, im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Dies gilt nach § 39i Absatz 2a Satz 4 EEG 2023 entsprechend im letzten Jahr, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

In § 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2023 ist geregelt, dass sich die Anzahl der förderfähigen Betriebsstunden in vier Stufen von 10.000 Viertelstunden auf 8.000 Viertelstunden reduziert. Die Reduzierung erfolgt dabei jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Referenz zum Zuschlagsdatum. Damit wird erreicht, dass die Anzahl der förderfähigen Stunden in den jeweiligen Kalenderjahren einheitlich ist und es keine unterjährige Umstellung gibt. Gleichzeitig wird über die Referenz auf das Zuschlagsdatum eine frühe Realisierung für Neuanlagen bzw. ein früher Förderumstieg bei bestehenden Anlagen angereizt, da diese ihre Förderdauer weiter in den Bereich verschieben, in denen noch mehr Stunden vergütet werden.

Dabei unterscheiden sich die Schritte danach, ob die Anlagen einen Zuschlag in dem Gebotstermin zum 1. April eines Jahres oder zum 1. Oktober eines Jahres erhalten haben. Damit soll vermieden werden, dass Anlagen die in dem früheren Ausschreibungstermin einen Zuschlag erhalten haben, bevorteilt werden.

Die Schritte sind unabhängig davon, ob es sich um Neuanlagen oder bestehende Biogasanlagen handelt. Die Reduzierung erfolgt in denselben Schritten.

Zu Nummer 8

§ 39k Absatz 3 EEG 2023 entfällt dauerhaft, da die Südquote dauerhaft gestrichen wird.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in § 44b Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umstellung der Förderung bei Biogasanlagen. Künftig erhalten Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, eine Förderung für den Strom, der in den 10.000 ertragreichsten Betriebsviertelstunden erzeugt wurde. Es erfolgt keine Förderung von 45 Prozent der Bemessungsleistung mehr. Daher ist hier eine Klarstellung erforderlich, dass sich der anzulegende Wert nicht auf null reduziert, wenn die Bemessungsleistung überschritten wird. Dies spielt künftig für Biogasanlagen keine Rolle mehr.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung in § 50a Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 wird der Flexibilitätszuschlag von 65 Euro auf 100 Euro angehoben. Dies Anhebung ist erforderlich, damit ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gesichert ist.

Die Änderung in § 50a Absatz 2 EEG 2023 ist erforderlich aufgrund der Umstellung der Förderung von Biogasanlagen.

Zu Nummer 11

Mit der Regelung in § 51b Satz 1 EEG 2023 wird erreicht, dass bei Biogasanlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, die Vergütung bereits entfällt, wenn der Spotmarktpreis schwach positiv ist. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber der Regelung in § 51 EEG 2023 dar, wonach die Vergütung erst entfällt, wenn der Spotmarktpreis negativ ist. Nach dem neuen § 51b EEG 2023 entfällt die Vergütung für die genannten Anlagen bereits, wenn der Spotmarktpreis 2 ct/kWh beträgt oder darunter liegt.

Die Regelung in § 51b EEG 2023 schließt damit auch die Zeiten negativer Preise ein und ist insofern eine Spezialregelung zu § 51 EEG 2023.

Mit der Regelung soll angereizt werden, dass die erfassten Biogasanlagen Strom nur bei Nachfragespitzen und hohen Preisen einspeisen und umgekehrt bei Einspeisespitzen und niedrigen Preisen die Stromproduktion einstellen, weil die Förderung bereits bei leicht positiven Preisen wegfällt. Damit soll die flexible jedoch teure Stromspeisung bei Biogasanlagen in Zeiten mit viel und günstig verfügbarer Wind- und Solarenergie heruntergefahren werden. Dies betrifft genau die Zeiten mit schwach positiven bis negativen Preisen an der Strombörse. Die Reduktion der Einspeisung wird vor allem angereizt, wenn in genau diesen Zeiten keine Förderung nach der gleitenden Marktprämie erfolgt. Die Regelung ist ein wirkungsvoller Beitrag zur Systemstabilität sowie zum ressourcenschonenden und damit kosteneffizienten Umgang mit nachhaltig produzierter Biomasse. In Kombination mit der Regelung zu förderfähigen Betriebsstunden wird so angereizt, dass Anlagenbetreiber auf eine strompreisoptimierte und damit systemdienliche Fahrweise umstellen.

Es erfolgt bei dieser Regelung keine Kompensation der entfallenen Vergütung, da Biomasseanlagen flexibel Strom produzieren können und nur für eine bestimmte Anzahl an Betriebsstunden im Jahr vergütet werden. Die Anlagen sollen sich gerade so optimieren, dass sie diese Betriebsstunden in die Zeiten hoher Spotmarktpreise legen. Sie sollen gerade nicht das ganze Jahr einspeisen.

Mit der Regelung in § 51b Satz 2 EEG 2023 wird klargestellt, dass § 51 EEG 2023 für die genannten Anlagen nicht anwendbar ist, weil § 51b Satz 1 EEG 2023 insofern spezieller ist. Das hat auch zur Folge, dass für die Zeiten negativer Preise für die von der Regelung umfassten Anlagen künftig keine Kompensation nach § 51a EEG 2023 mehr erfolgt.

Zu Nummer 12

Mit der Neufassung von § 100 Absatz 37 EEG 2023 werden neue Übergangsbestimmungen aufgenommen. Bisher ist in § 100 Absatz 37 EEG die zeitweise Aussetzung der Südquote geregelt. Diese soll dauerhaft entfallen. Daher kann die bisherige Regelung in § 100 Absatz 37 EEG 2023 entfallen.

Es werden an dieser Stelle daher Übergangsregelungen aufgenommen, mit denen geregelt wird, dass die Änderungen dieses Gesetzes nicht für Anlagen gelten, die in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zuschlag erhalten haben. Das betrifft folgende Regelungen:

- die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28c Absatz 1 EEG 2023),
- das neue Zuschlagsverfahren in dem Bestandsanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bevorzugt bezuschlagt werden (§ 3 Nummer 47b, § 39d, § 39g Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Nummer 2 EEG 2023),
- die Umstellung der Förderung auf Betriebsstunden (§ 3 Nummer 7a, § 39g Absatz 4 Satz 2, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 2 EEG 2023),
- die Verlängerung der Anschlussförderung (§ 39g Absatz 5 Nummer 1, § 39h Absatz 3 Satz 1 EEG 2023),
- die verkürzte Frist für den Wechsel in die Anschlussförderung (§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023),
- die Verkürzung des Zeitraums nach § 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 von acht auf fünf Jahre,
- die Verschärfung des Maisdeckels (§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2023),
- die Erhöhung des Flexibilitätzuschlag (§ 50a Absatz 1 Satz 1 EEG 2023),
- den Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen und
- eine rechtliche Klarstellung in § 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023.

Diese Regelungen gelten für die genannten Anlagen nicht, vielmehr bleibt es hier bei der Rechtslage, die bis ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] galt.

Zu Nummer 13

Mit der Neuregelung in § 101 Absatz 2 EEG 2023 werden die Regelungen des dieser Gesetzesänderung unter Beihilfevorbehalt gestellt. Dies betrifft folgende Regelungen:

- die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens (§ 28c Absatz 1 EEG 2023),
- das neue Zuschlagsverfahren in dem Bestandsanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bevorzugt bezuschlagt werden (§ 3 Nummer 47b, § 39d, § 39g Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Nummer 2 EEG 2023),
- die Umstellung der Förderung auf Betriebsstunden (§ 3 Nummer 7a, § 39g Absatz 4 Satz 2, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 2 EEG 2023),
- die Verlängerung der Anschlussförderung (§ 39g Absatz 5 Nummer 1, § 39h Absatz 3 Satz 1 EEG 2023),
- die verkürzte Frist für den Wechsel in die Anschlussförderung (§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023),
- die Verkürzung des Zeitraums nach § 39g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 von acht auf fünf Jahre,
- die Erhöhung des Flexibilitätzuschlag (§ 50a Absatz 1 Satz 1 EEG 2023),
- den Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen (§ 51b EEG 2023) und
- eine rechtliche Klarstellung in § 39g Absatz 3 Satz 2 EEG 2023.

Bis zur Genehmigung durch die EU-Kommission wird weiterhin das bestehende Recht angewendet. Das ergibt sich aus der Regelung in § 101 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz muss schnellstmöglich in Kraft treten, damit rechtzeitig eine Anschlussperspektive für Biomasseanlagen geschaffen werden kann. Die Biomasseausschreibungen erfolgen zum 1. April eines Jahres. Die Bundesnetzagentur muss die Ausschreibungen spätestens fünf Wochen vor diesem Termin bekannt machen. Hierfür müssen die Gesetzesänderungen rechtzeitig vorher in Kraft getreten sein.